



Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, An der Marktkirche 8,
38678 Clausthal-Zellerfeld

Ansprechpartner/in Herr Medico

Amt 4 - Bürgerserviceamt

Durchwahl +49 (5323) 931- 400

Fax +49 (5323) 931-333

E-Mail wahlen@clausthal-zellerfeld.de

Zimmer 40

Gebäude Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld

Aktenzeichen 4.33 91 02

Ihre Nachricht

Ihr Zeichen

Datum 10.08.2026

W a h l b e k a n n t m a c h u n g

über die Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Kommunalwahlen am 13. September 2026

1. Das Wählerverzeichnis für die Kommunalwahlen am 13. September 2026 für die 15 Wahlbezirke der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld wird in der Zeit vom **24.08. bis zum 28.08.2026** während der allgemeinen Öffnungszeiten der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, im Wahlamt im Bürgerbüro, Zimmer 41, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, für Wahlberechtigte bereitgehalten. Der Ort der Einsichtnahme ist bedingt barrierefrei. Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Für die Einsichtnahme wird um Terminabsprache telefonisch unter 05323 – 931 440 oder 400 oder per mail an wahlen@clausthal-zellerfeld.de gebeten.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens bis zum **28.08.2026, 12.00 Uhr**, im Wahlamt im Bürgerbüro schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eine **Berichtigung des Wählerverzeichnisses** beantragen. Die erforderlichen Beweismittel sind beizubringen, sofern die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind.
3. Wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist erhält spätestens am **23.08.2026** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, sollte das Wählerverzeichnis einsehen und ggf. Antrag auf Berichtigung stellen, um sicherzustellen, dass er sein Wahlrecht ausüben kann.
4. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder einen Wahlschein erhalten hat. Wahlberechtigte mit Wahlschein können bei der Wahl nur durch Briefwahl wählen.

5. Einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen erhält auf Antrag

- 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person;

- 5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis eingetragene wahlberechtigte Person, wenn
- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerzeichnisses versäumt hat;
 - b) ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist.
6. Der Wahlschein kann bis zum 11.09.2026, 13.00 Uhr, bei der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Bürgerbüro, Am Rathaus 1, 38678 Clausthal-Zellerfeld, mündlich oder schriftlich oder elektronisch jedoch nicht telefonisch beantragt werden.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Wohnanschrift angeben.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist. Bewerberinnen und Bewerber sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sind dabei auf den Kreis naher Familienangehöriger beschränkt.

In der Zeit vom 24.08.2026 bis 11.09.2026 hat die Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld, Am Rathaus 3, 38678 Clausthal-Zellerfeld eine Briefwahlausgabestelle mit folgenden Öffnungszeiten eingerichtet:

Montag bis Freitag	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr, (am Freitag, 11.09.2026 bis 13.00 Uhr)
Montag bis Mittwoch Donnerstag	von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Wahlberechtigte, die die Briefwahlunterlagen persönlich abholen, können die Briefwahl auch an Ort und Stelle ausüben.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) und b) angegebenen Gründen einen Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**, beantragen. Gleiches gilt, wenn die wahlberechtigte Person schriftlich erklärt, wegen einer plötzlichen Erkrankung den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen zu können.

7. Der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen können der wahlberechtigten Person übersandt, ausgehändigt oder amtlich überbracht werden.

An eine **andere** als die wahlberechtigte **Person** dürfen der Wahlschein und die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Die oder der Bevollmächtigte muss der Berg- und Universitätsstadt Clausthal-Zellerfeld gegenüber versichern, dass sie oder er nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt.

Ein Wahlberechtigter, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

Versichert eine wahlberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum **Tag vor der Wahl, 12.00 Uhr** ein neuer Wahlschein ausgestellt werden.

Bei der Briefwahl muss der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig an die **angegebene Stelle** absenden oder abgeben, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.